

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDEKOLLEGIUMS RAEREN
EXTRAIT DU REGISTRE AUX DELIBERATIONS DU COLLEGE COMMUNAL DE RAEREN

48. Sitzung des Gemeindegremiums vom 02.12.2024 BAUAMT /SS

Anwesend: Herr Bürgermeister M. PITZ, Vorsitzender
Herr U. DELLER, Frau N. RENARDY, Herr T. SIMON, Herr T. SCHWENKEN, Frau
Ch. KIRSCHFINK, Schöffen
Herr P. NEUMANN, Generaldirektor

Frau Schöffin Ch. KIRSCHFINK fehlte entschuldigt.

Antrag der Frau Samantha de Moor der Firma Constructel Belgium vom 19.11.2024 bzgl.
Verlegungsarbeiten der Glasfaserkabel durch GOFIBER in Hauset

DAS GEMEINDEKOLLEGIUM,

Aufgrund der Artikel 119, 130bis, Artikel 133, Abs. 2 und Artikel 135 § 2 des neuen
Gemeindegengesetzes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 04.11.2024;

In Anbetracht, dass die Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere hinsichtlich
der Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe in den der Öffentlichkeit zugänglichen
Straßen, Örtlichkeiten und Gebäuden zu den Aufgaben der Gemeinde gehört;

In Anbetracht, der Anfrage der GOFIBER mittels des Programmes POWALCO unter der
Nummer 24092196;

In Anbetracht, dass o.g. Arbeiten vom Kollegium in der Sitzung vom 04.11.2024
genehmigt wurden;

In Anbetracht der Anfrage der Frau Samantha de Moor der Firma Constructel Belgium
vom 19.11.2024, welche die Verlegungsarbeiten der Glasfaserkabel durch GOFIBER in
den Straßen an der **Follmühle (Hausnummer 2-4) und Göhlstraße (Hausnummer 25)** ab
dem 25.11.2024 in 2 Phasen durchführen möchten;

In Anbetracht, dass in Phase 1 die Straße an der Follmühle und in Phase 2 die
Göhlstraße für den Durchfahrtsverkehr gesperrt werden, mit Ausnahme der Anwohner,
um den guten Ablauf der Arbeiten zu sichern;

In Anbetracht der Beschilderungsgenehmigung PV_074_SSSD_Go Fiber
HAUSET_Constructel der lokalen Polizei vom 28.11.2024;

In Erwägung, dass die Umleitung für den Straßenverkehr in Phase 1 über Göhlstraße,
Kirchstraße und Botzefeld sowie in umgekehrter Richtung und in Phase 2 über An der
Follmühle, Botzefeld und Kirchstraße sowie in umgekehrter Richtung oder über Gostert,
Hauseter Straße und Kirchstraße sowie in umgekehrter Richtung erfolgt;

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zwecks Vermeidung von
Unfällen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: In Phase 1 den Durchfahrtsverkehr in der Straße an der Follmühle für die Dauer der Arbeiten zu untersagen, mit Ausnahme der Anwohner.

Artikel 2: Dass diese Maßnahme in Phase 1 angezeigt wird gemäß der Beschilderungsgenehmigung PV_074_SSSD_Go Fiber HAUSET_Constructel vom 28.11.2024 durch:

- Die Schilder „A31“, „F45“ mit dem Zusatzschild 150 m an der Kreuzung An der Follmühle / Botzefeld
- Die Schilder „C3“ unmittelbar im Bereich der Arbeiten bei Hausnummer 2 & 4 An der Follmühle
- Die Schilder „A31“ und „D1e“ an der Kreuzung Gostert/ Göhlstraße
- Die Schilder „A31“ und „C3“ an der Kreuzung Göhlstraße/Kirchstraße

Dass diese Maßnahme in Phase 2 angezeigt wird gemäß der Beschilderungsgenehmigung PV_074_SSSD_Go Fiber HAUSET_Constructel vom 28.11.2024 durch:

- Die Schilder „A31“, „C31a“ an der Kreuzung Gostert/ Göhlstraße
- Die Schilder „A31“, „C31b“ an der Kreuzung An der Follmühle / Botzefeld
- Die Schilder „C3“ unmittelbar im Bereich der Arbeiten bei Göhlstraße (Hausnummer 25)
- Die Schilder „A31“ und „D1e“ an der Kreuzung Gostert/ Göhlstraße
- Die Schilder „A31“, „F45“ und „C3“ mit den Zusatzschildern 100 m und außer Anlieger an der Kreuzung Göhlstraße/Kirchstraße

Artikel 3: Den Verkehr in Phase 1 über über Göhlstraße, Kirchstraße und Botzefeld sowie in umgekehrter Richtung und in Phase 2 über An der Follmühle, Botzefeld und Kirchstraße sowie in umgekehrter Richtung oder über Gostert, Hauseter Straße und Kirchstraße sowie in umgekehrter Richtung umzuleiten;

Artikel 4: Dass Verstöße gegen vorliegende Verordnung mit den gesetzlich vorgesehenen Strafen geahndet werden;

Artikel 5: Dass vorliegende Verordnung Gültigkeit hat 10 Tage nach der Veröffentlichung am 04.12.2024 bis zum 31.01.2025.

Artikel 6: Dass die Anwohner Mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten über die Verkehrsbehinderung zu informieren sind. Die Informationskampagne erfolgt mittels Wurfzettel mindestens in deutscher Sprache und wird vorab mit den Gemeindeverantwortlichen abgestimmt.

Artikel 7: Die Gemeinde wird mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeiten durch Constructel schriftlich informiert.

Der Generaldirektor
P. NEUMANN

Der Generaldirektor

Im Auftrag des Gemeindekollegiums:



Für gleichzeitige Ausfertigung:

Der Vorsitzende
M. PITZ

Der Bürgermeister